



Besuchskonzept für die Seniorenzentren der AWOCura gGmbH

Dieses Konzept regelt den Umgang mit Besuchen in den vollstationären Einrichtungen der AWOCura gemäß den Bestimmungen der aktuell gültigen Fassungen der CoronaSchutzVerordnung, der Allgemeinverfügung des MAGS CoronaAVEinrichtungen und der CoronaTestQuarantäneVO.

Besuche durch Seelsorger, Betreuer, Betreuungsrichter, Dienstleistende zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseure, Fußpflege), Handwerker, sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen, sind gemäß dieses Besuchskonzepts zu regeln.

Hinweis:

- Aktuelle Regelungen der WTG-Behörde mit Auswirkungen auf dieses Konzept finden sich im Dokument "Ergänzende Regelungen der WTG-Behörde zum Besuchskonzept".
- Besucherinnen und Besucher, die über einen Genesenennachweis verfügen, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss oder seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind, sind gem. § 7 Abs. 1 SchutzAusnahmV mit Getesteten gleichzusetzen und können daher statt eines Testnachweises den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Wichtig:

- Besuch im Zimmer bei positiv getesteten Bewohnern, wenn sich ein Bewohner in der Sterbephase befindet: Besuche sind zulässig mit FFP2-Maske, Schutzkittel, Haube, Schutzbrille und Handschuhen.
- Besuchsverbote bei positiv getesteten Bewohnern sind immer individuell mit der WTG-Behörde abzustimmen.

Hinweise zur Corona-Testung vor dem Besuch:

- Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines PoC-Tests oder PCR-Tests, welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt. Alternativ können *asymptomatische* Personen einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung (Zweitimpfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen) oder einen Immunitätsnachweis / Nachweis über Genesung nach Corona-Infektion (Abheilung der Infektion muss mindestens 28 Tage zurückliegen, Nachweis 6 Monate gültig) vorlegen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche werden als getestete Personen gezählt und weisen die Teilnahme an den Schultestungen durch Bescheinigung nach. Kinder die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, werden getesteten Personen gleichgestellt. Es muss kein Nachweis über einen negativen Test für sie vorgelegt werden.
- Ist die Besucherin / der Besucher in der Einrichtung nicht bekannt und wird der notwendige PoC-Test / PCR-Test nicht vor Ort in den Einrichtungen durchgeführt, muss ein amtliches Ausweisdokument zusammen mit der Bescheinigung über das negative Testergebnis vorgelegt werden.
- Wenn eine potentielle Besucherin oder ein potentieller Besucher die Testung ablehnt, ist der Zutritt zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 48 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.
- Die Einrichtungen bieten 3x wöchentlich (Montag, Mittwoch und Freitag) in einem für jede Einrichtung spezifisch fest definierten Zeitraum eine PoC-Testung für die Besucher an. Die Testzeiten werden sowohl durch Aushang in den Pflegeeinrichtungen an zentralen Stellen als auch auf der Homepage der AWO-Duisburg bekannt gemacht, siehe "Infoschreiben / Aushang Besucher_PoC-Testung_Pflegeeinrichtungen AC".
- Alternativ können die Besucher die regelmäßige PoC-Testung in den Duisburger Testzentren in Anspruch nehmen, so dass alle Besucher der Heime schnell und mit kurzen Wegen einen Schnelltest durchführen können, um die Gefahr eines Viruseintrags in die Einrichtungen so weit wie möglich zu reduzieren.
 - Die Testzentren werden sowohl durch Aushang in den Pflegeeinrichtungen als auch auf der Homepage der AWO-Duisburg bekannt gemacht; siehe "Infoschreiben / Aushang Besucher_PoC-Testung AC"

Hinweis:

- Von den Besuchern durchgeführte Selbsttests sind als Nachweis nur gültig, wenn diese in der Einrichtung unter Aufsicht der zur Vornahme eines Coronaschnelltests befugten Personen vorgenommen wurde!

Hinweise zum Symptom-Monitoring vor dem Besuch:

- Bei Besucherinnen und Besuchern wird beim Betreten der Einrichtung ein Symptom-Monitoring durchgeführt. Dieses beinhaltet eine Befragung nach Erkältungssymptomen, einer COVID-19-Infektion und einem Kontakt mit Infizierten oder Kontaktpersonen. Zudem wird eine Temperaturmessung beim Besucher durchgeführt. Das Symptom-Monitoring wird auf dem Fragebogen „Symptom-Monitoring für Besucher“ dokumentiert und die Eintragungen werden durch den durchführenden Mitarbeiter und den Besucher auf dem Formblatt unterzeichnet.
- Ein Zutritt zu der Einrichtung ist nur möglich, wenn sich bei dem Symptom-Monitoring keine Hinweise darauf ergeben, dass durch die Besucherin bzw. den Besucher das SARS-CoV-2-Virus oder ein anderer Krankheitserreger in die Einrichtung eingetragen werden könnte. Die Besucher müssen zudem bei jedem Besuch ihren Namen, ihre Telefonnummer, das Datum und die Uhrzeiten von Beginn und Ende des Besuchs sowie den Namen des Besuchten angeben.
 - Werden bei Besucherinnen oder Besuchern Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion festgestellt, kann ihnen der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet werden.
 - Dies gilt nicht für Begleitende von sterbenden Bewohnern, bei denen mittels eines negativen Coronatests eine Infektion ausgeschlossen wurde.
 - Verweigert ein Besucher die Befragung, die Temperaturmessung oder stellt die benötigten Informationen nicht zur Verfügung, dann kann der Besuch ebenfalls nicht stattfinden und der Besucher hat die Einrichtung unmittelbar zu verlassen.
 - Die Durchführung des Symptom-Monitorings erfolgt anhand einer Anleitung.
 - Die Monitoring-Unterlagen sind in der Einrichtung zu archivieren und nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten.

Regelungen zu den Besuchszeiten:

- Für das Seniorenzentrum Lene Reklat, das Seniorenzentrum Ernst Ermert und das Seniorenzentrum Im Schlenk gilt:
 - Sind die Rezeptionen in den Seniorenzentren besetzt, können Besuche ohne vorherige Terminvereinbarung stattfinden.
 - Seniorenzentrum Ernst Ermert: Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Im Schlenk: Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Lene Reklat: Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr
 - Für Besuche außerhalb dieser Zeiten, vereinbaren Sie bitte einen Termin.
 - Zur telefonischen Terminvereinbarung der Besuche wenden sich die Besucher bitte an die folgenden Ansprechpartner:
 - Seniorenzentrum Ernst Ermert: Rezeption: 0203-30 95 199; Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Im Schlenk: Rezeption: 0203-30 95 700; Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Lene Reklat: Rezeption: 02065-302 0; Montags bis Freitags von 8.30 bis 17.00 Uhr und am Wochenende und an Feiertagen von 12.00 bis 17.00 Uhr.

- Für das Seniorenzentrum Vierlinden und das Seniorenzentrum Wohndorf Laar gilt:
 - Vereinbaren Sie bitte einen Termin vor Ihrem Besuch.
 - Zur telefonischen Terminvereinbarung der Besuche wenden sich die Besucher bitte an die folgenden Ansprechpartner:
 - Seniorenzentrum Vierlinden: Sozialer Dienst: 0203-555 89 502; Montags bis Freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr.
 - Seniorenzentrum Wohndorf Laar: Sozialer Dienst: 0203-80 86 194; Montags bis Freitags von 10.00 bis 16.00 Uhr.

Wir appellieren inständig an Ihre Eigenverantwortung, die Besuche freiwillig zu beschränken und sich innerhalb des Angehörigenkreises hinsichtlich der Besuche abzusprechen.

Hygieneregeln und Verhalten während des Besuches:

- Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher besteht keine Maskenpflicht.
- Beim Betreten des Hauses erhalten die nicht geimpften / nicht genesenen Besucher von der Einrichtung eine FFP2-Maske. Das Tragen einer FFP2-Maske ist für Besucher, welche nicht geimpft / nicht genesen sind obligatorisch.
 - Hinweis: Auf die Nutzung dieser Maske kann für eine einzelne Person verzichtet werden, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist, diese zu verwenden. Für den Nachweis dieser Hinderung ist kein Attest erforderlich. Es genügt, wenn die betroffene Person dies glaubhaft machen kann. In diesem Fall wird ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS, OP-Maske) ausgegeben.
 - Es ist darauf zu achten, dass der Besucher die FFP2-Maske funktionsgerecht trägt.
- Besucherinnen und Besucher haben generell zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
 - Dies gilt jedoch nicht gegenüber besuchten Personen, die geimpft oder genesen sind, oder gegenüber nicht geimpften / nicht genesenen Bewohnern wenn der Besucher eine FFP2-Maske trägt. In diesen Fällen sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Die Besucher werden in die notwendigen Hygienemaßnahmen eingewiesen.
- Zusätzlich werden die Besucher durch Aushänge „Merkblatt-Schutzmaske richtig tragen!“, „Übersicht Hygienehinweise“ und „Merkblatt-Hygienische Händedesinfektion“ über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot, Händedesinfektion usw.) informiert.
- Die Besucher haben sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Die korrekte Händedesinfektion wird vom begleitenden Mitarbeiter überwacht. Der Besucher muss sich auch bei Toilettengängen die Hände waschen und desinfizieren.

Spaziergänge der Besucher mit dem Bewohner / Verlassen der Einrichtung

- Bewohner dürfen alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung die Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohner und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.
- Vor der Durchführung eines Spaziergangs mit einem Bewohner wird von einem Mitarbeiter der Einrichtung bei den Besuchern ein Symptom-Monitoring durchgeführt, wie im Kapitel "Hinweise zum Symptom-Monitoring vor dem Besuch" beschrieben.
- Sollte eine Frage des Symptom-Monitorings mit JA beantwortet werden, der Besucher eine erhöhte Temperatur aufweisen oder die erforderlichen Kontaktdaten nicht zur Verfügung stellen, kann der Spaziergang nicht stattfinden. Verweigert ein Besucher die Befragung oder die Temperaturmessung, dann kann der Spaziergang nicht stattfinden und der Besucher hat die Einrichtung unmittelbar zu verlassen.
- Die Besucher haben sich vor und nach dem Spaziergang die Hände zu desinfizieren.
- Die Einhaltung des Sicherheitsabstands während des Spaziergangs ist nicht erforderlich, wenn der Bewohner geimpft / genesen ist oder wenn der Bewohner nicht geimpft / nicht genesen ist und der Besucher eine FFP2-Maske trägt. In diesen Fällen ist auch Körperkontakt zulässig. Handschuhe müssen nicht getragen werden.
- Spaziergänge müssen nicht durch einen Mitarbeiter der AWOcura begleitet werden.

Regeln für Besucher nach dem Besuch

- Besucherinnen und Besucher müssen sich unbedingt in der Einrichtung melden, wenn binnen zwei Wochen nach dem letzten Besuch Erkältungssymptome oder andere Symptome auftreten, die auf eine COVID-19-Erkrankung schließen lassen, oder eine SARS-CoV-2-Testung einen positiven Nachweis erbracht hat.

AWO & DU!

